4. Inwieweit hindert die Eintragung der Bormerkung einer hypothek die Wiedereintragung einer gelöschten Hypothek in Höhe der Auswertung an der früheren Rangstelle?

Aufw&. § 22 Abs. 2, § 6 Abs. 2.

- V. Zivilsenat. Beschl. v. 7. März 1928 in einer Grundbuchsache bes Amtsgerichts Schleswig. VB 5/28.
 - I. Grundbuchamt Schleswig.
 - II. Landgericht Hensburg.

Eine für die Reschwerbeführerin im Grundbuch von Schleswig seit dem Jahre 1909 eingetragene Abzahlungshppothek von 40000 K war auf Grund ihrer Quittung und Löschungsbewilligung am 12. Januar 1923 gelöscht worden. Für das Deutsche Reich, Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, wurden bemnächst, und zwar am 12. September und 12. Dezember 1924, auf Grund von Bewilligungen der Grundstlickeigentümerin vom 10. September und 9. Dezember 1924 als Nr. 12 und 13 zwei Vormerkungen eingetragen, je zur Sicherung bes Anspruchs auf Einräumung einer Spothek von 10000 G.K. Als Nr. 14 murde dann die Spoothek der Beschwerdeführerin zum Auswertungsbetrag von 9486.69 G.K. wieder eingetragen, jedoch ohne Vorrang vor den Vormerkungen Mr. 12 und 13. Die Beschwerdeführerin beansprucht diesen Vorrang. Sie hat beantragt, das Grundbuch von Amts wegen dahin zu berichtigen, daß der Bost Nr. 14 der Borrang vor Nr. 12 und 13 zustehe. Das Grundbuchamt hat den Antrag abgelehnt und das Beschwerbegericht ist ihm beigetreten. Das Kammergericht möchte die weitere Beschwerde der Gläubigerin zurückweisen; es hat sich aber durch die Entscheidung des beschließenden Senats vom 1. Juni 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 238) daran gehindert gesehen und hat deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 79 GBD. dem Reichsgericht vorgelegt. Dieses hat die Eintragung von Widersprüchen angeordnet, und zwar dahin, daß die Hypothek Nr. 14 der Vormerkung Nr. 13 zum vollen Betrag und der Vormerkung Nr. 12 in Höhe von 5682,61 GM nebst Auswertungszinsen vorzugehen habe.

Gründe:

Die Vorlegung ist nach § 79 GBO. zu Recht erfolgt (RGZ. Bd. 117 S. 350) und begründet die Zuständigkeit des Keichsgerichts. In der Sache selbst vermag aber der beschließende Senat in der Frage, ob im Sinne des § 22 Abs. 2 AufwG. eine bewilligte Vormertung den Kechten am Grundstück gleichzustellen sei, den Aussührungen des Kammergerichts kein solches Gewicht zuzuerkennen, daß es geboten wäre, den in KGZ. Bd. 116 S. 238 und in der weiteren Entscheidung vom 10. November 1927 (AufwKspr. Sonderh. VI S. 57, FB. 1928 S. 481 Ar. 15) eingenommenen Standpunkt aufzugeben.

Dem Kammergericht ist darin beizutreten, daß die Entscheidung der streitigen Rechtsfrage lediglich aus dem Eingreisen oder Nichteingreisen der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu entnehmen ist. Dabei hat der Vorderrichter mit Recht die Unterscheidung abgelehnt, welche Mügel 5. Ausl. Anm. 11 a. E. zu § 20 Auswes. auf Grund des § 883 Abs. 3 BGB. zwischen Ausschlichen und schaft er auch die Erwägungen beiseite gelassen, aus denen der vorlegende Senat den Rechten im Sinne des § 7 Abs. 4 S. 1 Auswes. die entsprechenden Vormerkungen gleichstellt (JRsch. 1926 Ar. 1643, 1644; RGB. Bd. 116 S. 240). Indem nach dieser Richtung im übrigen auf die Begründung der genannten früheren Entscheidungen verwiesen wird, ist zu den neuen Ausschlichungen des Vorlegungsbeschlusses solgendes zu sagen.

Das Kammergericht nimmt zum Ausgangspunkt die jetzt auch vom Reichsgericht in RGB. Bb. 118 S. 230 (234) gebilligte Rechtsmeinung, die der Vormerkungsbewilligung die Eigenschaft eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 893 Halbs. 2 BGB. zuerkennt, eines Rechtsgeschäfts, das zwar nicht unmittelbar den Vorschriften des

8 892 BBB. untersteht, bei bessen Vorliegen diese Vorschriften jedoch entsprechende Anwendung finden sollen. Zu den Aweifeln, die darüber obwalten können, was unter der entsprechenden Anwendung nach § 893 zu verstehen, insbesondere wie weit sie auszudehnen sei (val. hierzu Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Februar 1928, AufwRipr. 1928 S. 116), braucht hier nicht Stellung genommen zu werben. Denn sie find, wie schon im Urteil bom 10. November 1927 hervorgehoben wurde, nicht von unmittelbarer Bedeutung, wenn der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs überhaupt ausgeschaltet ist. Indem aber das Kammergericht beim Fehlen einer abweichenden Vorschrift des Aufwertungsgesetzes aus § 893 BGB. die volle Gleichstellung der bewilligten Vormerkung mit einem Recht am Grundstud auch für den Bereich bes § 22 Abf. 2 Aufw. folgert, geht es ebenfo zu weit wie mit ber Annahme, daß § 22 Abs. 2 den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nur zeitlich, nicht auch sachlich einschränke. Damit wurde dem anerkannten Sate, daß die Bormerkung kein Recht am Grundstück ist, für die Fälle ber bewilligten Bormerkung ein wesentlicher Teil seiner sachlichen Bedeutung genommen. Dieser Auffassung steht auch, wie nicht geleugnet werden kann, der klare Wortlaut des § 22 Abs. 2 Aufw. entgegen, der in dem hier in Betracht kommenden Teil lautet:

"Der Eintragung des Auswertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle steht der öffentliche Glaube des Grundbuchs... nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerds eines Rechtes an dem Grundstüd oder der im § 892 Abs. 2 BGB. bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1925 liegt..."

Daß bei dieser Fassung des Gesetzes die sachliche Einschränkung, die in den Worten "Erwerd eines Rechtes am Grundstück" Ausbruck sindet, nicht gleichen Rang habe mit der zeitlichen Schranke des 1. Juli 1925, ist die erst zu deweisende Boraussetzung. Mit der Eintragung der Vormerkung wird kein "Recht am Grundstück" erworden, und daß der Gesetzeber diesen Unterschied übersehen habe, darf um so weniger angenommen werden, als an anderer Stelle (im § 6 Abs. 2) den erwordenen Rechten die vorgemerkten ausdrücklich gleichgestellt sind. Gegenüber dem an sich eindeutigen Wortlaut des Gesetze sind die Darlegungen des Kammergerichts nicht überzeugend. Das Kammergericht meint, bei der vom Reichs-

gericht vertretenen Ausleaung werde dem Vormerkungsgläubiger der bereits erwordene Schut des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wieder genommen, und deshalb falle der Gegenmeinung der Nachweis zu, daß eine so einschneidende Bedeutung des § 22 Abs. 2 beabsichtigt gewesen sei. Aber hiermit wird ein Grundsat der privatrechtlichen Beweistast-Regelung in unstatthafter Weise auf die Gesetzesauslegung übertragen. Außerdem wird dabei übersehen, daß eine Wiederentziehung des Schupes des öffentlichen Glaubens nach § 22 Abs. 2 AufwG. auch vom Standpunkt des Rammergerichts aus stattfindet, indem mit dem Infrasttreten des Aufwertungsgesetzes sogar erworbenen Rechten am Grundstlick jedenfalls für die Zeit bom 1. Juli 1925 ab der Schut des öffentlichen Glaubens rudwirkend genommen wird. Dieser Grund schlägt demnach gegenüber dem Gesete, so wie es vorliegt, nicht durch. Ebensowenig ist es aber als zutreffend anzuerkennen, wenn ber Vorlegungsbeichluß lagt, es sei kein Grund ersichtlich, der den Gesetzgeber hätte veranlassen können, den Bormertungen den ihnen im Bereich des allgemeinen Liegenschaftsrechts gewährten Schut für das Gebiet des Auswertungsrechts zu versagen. Diese Bearündung beachtet nicht, daß die Borschriften des Auswertungsgesehes über die Wiedereintragung aufgewerteter Sppotheken von der Annahme einer Unrichtigkeit bes Grundbuchs ausgeben, die durch unrechtmäkia erfolgte Löschungen von Spotheken in ganz anderem Unifang eingetreten war, als sich bei ber ursprünglichen Anerkennung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs voraussehen ließ. Dieser öffentliche Glaube steht in Wechselbeziehung zu der Voraussetzung regelmäßiger Zuverlässigfeit, die beim Grundbuch bank seinen Richtigkeits-Bürgschaften in normalen Zeiten gerechtfertigt war, seit der Geldentwertung aber durch sachlich ungerechtfertigte Löschungen in weitem Umfang die Berechtigung verloren hat. Daneben war auch seit der Zeit der zunehmenden Gelbentwertung der Glaube an den Rechtsbestand von Löschungen, die auf Grund von Rahlungen in entwertetem Gelb erfolgt waren, mindestens stark erschüttert, und die Gegenbewegung, die alsbald nach Erlaß der britten Steuernotverordnung einsette, ließ beren bauernde Geltung bon vornherein zweifelhaft erscheinen. Wenn sich ber Gesetzeber aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs gleichwohl entschloß, bei der endgültigen Regelung der Sprotheken-

Aufwertung den öffentlichen Glauben des Grundbuchs trot der außerordentlich gesteigerten Bedeutung, die er zuungunsten von unzulänglich bezahlten Hypotheken gewonnen hatte, grundsätzlich aufrechtzuerhalten, so konnte ihm dabei neben der zeitlichen auch eine sachliche Einschränkung durchaus erwünscht sein. Es wäre ein keineswegs fernliegender Gedanke gewesen, nur solchen Eintragungen ben Sout des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zuzuerkennen. die bis zum 1. Juli 1925 zum Vollerwerb eines Rechtes am Grundstück geführt batten, bloke Vormerkungen dagegen, die noch nichts Endaültiges schufen, auszunehmen. Dies um so mehr, als bei der leichteren Erreichbarkeit einer Vormerkung die Gefahr besonders nahe lag, daß ihre Eintragung der mißbräuchlichen Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zur Bereitelung einer befürchteten Aufwertung bienen sollte. Soweit hiergegen ein= gewandt werden sollte, für eine solche Absicht des Gesetzgebers sei der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nichts Ausdrückliches zu entnehmen, wäre zu erwidern, daß sich auch nichts für das Gegenteil ergibt und daß die einschränkende Fassung des Gesekes ihre Widerlegung erwarten barf. Daß von dieser Regelung auch Källe getroffen werden können, wo ein Mißbrauch nicht in Frage fommt, ist etwas, das bei jeder Gesetzsänderung in Kauf genommen werden muß und keinen entscheidenden Gegengrund abgibt. Wenn ferner in weiterem Umfang, etwa aus Gründen der Kostenersparnis, die Ubung Blatz gegriffen haben follte, sich mit Bormerkungen zu begnügen, wo sachlich endgültige Eintragungen beablichtigt waren. so wirde damit eine gesetliche Einrichtung Zweden dienstbar gemacht, für die sie nicht bestimmt war, ein Gebrauch, der auf Beaunstiaung keinen Ansbruch erheben könnte.

Hechtsprechung des beschließenden Senats, der sich die Instanzgerichte bereits in weitem Umfang angeschlossen haben. Gegenüber dem auf Rückwirkung gegründeten Auswertungsanspruch der Beschwerdessührerin genießen demzusolge die unter Nr. 12 und 13 eingetragenen Hypothesen-Bormerkungen nicht den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Das Grundbuchamt hat daher die Rangordnung unrichtig beurteilt, jedoch mit einer Einschränkung, die sich aus § 6 Abs. 2 Auswes. zugunsten der am 10. September 1924 (also in der Beit vom 14. Februar dis 1. Oktober 1924) unter Nr. 12 eingetragenen

Bormerkung ergibt. Denn wenn § 6 Abs. 2 den Shpotheken-Bormerkungen aus der genannten Zeit den Vorrang fraft ausdrücklicher Gleichstellung mit erworbenen Rechten sogar gegenüber noch eingetragenen Althypotheken für die erst durch das Auswertungsgesetz eingeführte Erhöhung der Auswertung um 10% beläßt, so ist diese Vergünstigung, wie schon die Entscheidung vom 10. November 1927 andeutet, den Vormerkungen auch gegenüber solchen Hypotheken einzuräumen, die erst infolge der Auswertung fraft Borbehalts ober Rückwirfung wieder eingetragen werden. In höhe von $^{10}/_{25} = 40^{\circ}/_{\circ}$ bes Aufwertungsbetrags ist hiernach der älteren Spotheken-Bormerkung der Beschwerbegegnerin mit Recht der Vorrang vor der Aufwertungshppothet der Beschwerdeführerin zuerkannt. Abgesehen hiervon ist das Rangverhältnis unter Verletung der Vorschrift des § 22 Abs. 2 Aufw. eingetragen. Es war deshalb gemäß §§ 71, 54 Abs. 1 GBD. geboten, die Eintragung von Widersprüchen gegen die Unrichtigkeit des Grundbuchs anzuordnen. In diesem Umfang ist die weitere Beschwerde begründet, im übrigen mar fie zurudzuweisen.